

Außerdem:

Herr Hanno Kern	CDU-Fraktion	(ab 19:00 Uhr)
Frau Christine Wagener	CDU-Fraktion	(von 19:15 bis 21:07 Uhr)
Frau Manuela Giorgis	FDP-Fraktion	
Herr Heiner Geißler	FW-Fraktion	(bis 21:07 Uhr)

Vom Magistrat:

Frau Dietlind Grabe-Bolz	Oberbürgermeisterin
Herr Peter Neidel	Bürgermeister
Frau Astrid Eibelshäuser	Stadträtin

Von der Verwaltung:

Frau Franziska Becker	Dezernat I	
Herr Dr. Dirk During	Leiter der Kämmerei	(bis 21:16 Uhr)
Herr Dietrich Metz	Leiter des Rechtsamtes	(bis 21:07 Uhr)
Frau Ines Müller	Leiterin des Amtes für soz. Angelegenheiten	(bis 20:18 Uhr)
Herr Horst-Friedhelm Skib	Leiter des Vermessungsamtes	(bis 19:45 Uhr)
Herr Peter Ravizza	Leiter des Tiefbauamtes	(bis 21:00 Uhr)

Vom Büro der Stadtverordnetenversammlung:

Herr Dieter Knoth	Schriftführer
-------------------	---------------

Entschuldigt:

Herr Martin Klußmann	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
----------------------	-----------------------------------

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Gegen die Form und die Frist der Einladung werden keine Einwände erhoben.

Stv. Nübel, SPD-Fraktion, beantragt die gemeinsame Beratung der Tagesordnungspunkte 9 bis 11.

Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Sie wird in der nachfolgenden Form einstimmig beschlossen (Ja: SPD, CDU, GR, FDP, FW; StE: AfD, LINKE).

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Bürger/-innenfragestunde
- 1.1. Anfrage gem. § 31 GO der Frau Franz vom 31.10.2018 ANF/1416/2018
- Abschaffung der Straßenbeitragsatzung -
2. Weiterer Ausbau des Glasfasernetzes in Gießen STV/1365/2018
- Antrag des Magistrats vom 2.10.2018 -
3. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 13 - Pass- und Meldewesen STV/1375/2018
- Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 -
4. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Restaurierung der Basilika auf dem Schiffenberg STV/1376/2018
- Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 -
5. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 20 - Verwaltung der Finanzen STV/1377/2018
- Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 -
6. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 66 - Grundh. Ern. Bitzenstraße STV/1380/2018
- Antrag des Magistrats vom 18.10.2018 -
7. Veräußerung eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Gießen STV/1309/2018
- Antrag des Magistrats vom 24.08.2018 -
8. Bestellung eines Erbbaurechts an städtischem Grundbesitz STV/1337/2018
- Antrag des Magistrats vom 18.9.2018 -
9. 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG); hier: Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichtes vom 27.04.2018 STV/1239/2018
- Antrag des Magistrats vom 12.7.2018 -
10. Aussprache zum Schlussbericht der 196. Prüfung Kommunaler Wohnungsbau des Hessischen Rechnungshofs

- Antrag auf Aussprache per E-Mail der Fraktion Gießener Linke vom 03.08.2018 -
11. Stellungnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden der städt. Wohnungsbaugesellschaften zum Schlussbericht der 196. Vergleichenden Prüfung Kommunalen Wohnungsbau des Hessischen Rechnungshofs
- Antrag der AfD-Fraktion vom 06.08.2018 - STV/1277/2018
12. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung
- Antrag der FW-Fraktion vom 6.9.2018 - STV/1351/2018
- 12.1. Abschaffung der Straßenbeitragssatzung
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 20.09.2018 - STV/1381/2018
- 12.2. Straßenbeitragssatzung der Universitätsstadt Gießen
- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 16.10.2018 - STV/1382/2018
- 12.3. Abschaffung der Straßenbeitragssatzung
- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 10.10.2018 - STV/1397/2018
13. Derivatverträge der Universitätsstadt Gießen
- Antrag der AfD-Fraktion vom 22.10.2018 - STV/1390/2018
14. Verschiedenes
- 15.-16. Nicht öffentliche Sitzung
17. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)

Abwicklung der Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. **Bürger/-innenfragestunde**
- 1.1. **Anfrage gem. § 31 GO der Frau Franz vom 31.10.2018 - ANF/1416/2018**
Abschaffung der Straßenbeitragssatzung -
-

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass eine aus sechs Fragen bestehende Anfrage der Frau Ursula Franz, Anneröder Siedlung, zum Thema „Straßenbeitragssatzung“ vorliegt. Da die Fragestellerin nicht anwesend ist, liest der Vorsitzende die Frage vor. **Bürgermeister Neidel** antwortet jeweils.

Frage 1: „Verfügt die Stadt Gießen und für ihre Umlandgemeinden über ein Straßenkataster?“

Antwort: „Es gibt ein Straßenkataster, in dem alle Straßenparzellen enthalten sind. Dies wird im Vermessungsamt geführt und ist die Stadtgrundkarte. Gemeint in der Anfrage ist möglicherweise ein Schadenskataster der Straßen. Das gibt es in Gießen nicht. Anders als im Abwasserbereich mit Anwendung der Eigenkontrollverordnung gibt es im Straßenbereich keine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung und Dokumentation der Straßenzustände und deren Schadensausbildung. Neben den regelmäßigen Kontrollen der Straßen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gibt es daher keine Erhebung der Straßenzustände. Von einer Erhebung der Straßenzustände und der Schadensausbildung sowie einer daraus abgeleiteten Schadensdokumentation wurde bisher aufgrund der hohen personellen Aufwendungen und den hohen Anschaffungskosten eines solchen Systems abgesehen.“

Frage 2: „In welcher Art und Weise wird eine Prioritätenliste für die Sanierung kommunaler Straßen geführt.“

Antwort: „Es gibt keine Prioritätenliste der Straßensanierungen. Entsprechend dem im Tiefbauamt bekannten jeweiligen Straßenzustand eines Straßenzuges oder Straßenabschnittes werden Erneuerungsprogramme über mehrere Jahre erzeugt, die im Haushalt als selbständige Projekte dargestellt werden, so auch für den Bereich der Anneröder-Siedlung. Andere Straßensanierungen sind je nach Klassifizierungszugehörigkeit im Investitionsplan unter den jeweiligen Investitionsnummern für die Sanierung von Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen oder Bundesstraßen dargestellt. Für Instandsetzungen stehen im Ergebnishaushalt unter den Kostenträgern Unterhaltung von Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen oder Bundesstraßen Mittel zur Verfügung. Die meisten Projekte der Straßensanierungen und Straßenerneuerungen werden jedoch entsprechend den beantragten Leitungsverlegungen mit umfangreichen Aufgrabungen gebildet. Vom Tiefbauamt werden hierzu regelmäßig stattfindende Koordinierungsgespräche initiiert, bei denen die Leitungsträger (MWB, SWG, Telekom, Unitymedia u.a.) ihre Leitungsverlegungsabsichten mitteilen können. Diese beabsichtigten Tiefbauarbeiten werden dann im Tiefbauamt mit eigenen Straßenbauvorhaben abgeglichen mit dem Ziel, alle Aufgrabungen und Straßenbaubedürfnisse gemeinsam auszuführen und zu bündeln. Die somit resultierenden koordinierten Baumaßnahmen haben nicht nur Vorteile für die betroffenen Bürger als Anlieger, sondern auch für die Verkehrsteilnehmer, die dann nur einmal die Störungen ertragen müssen. Obendrein sparen alle Beteiligten und so auch die Stadt noch eine Menge Geld, da die Herstellungskosten und sonstige Nebenleistungen des Straßenbaus bei diesen koordinierten Baumaßnahmen unter den Beteiligten aufgeteilt werden.“

Frage 3: „Werden jährlich die Kosten für die zu erneuernden Straßen in den Haushalt eingestellt? Wenn ja, in welcher Form?“

Antwort: „Ich verweise auf die Antwort zur Frage 2.“

Frage 4: „Wie hoch sind die jährlichen Ausgaben für Straßeninstandhaltung und -reparaturen in Gießen, die nicht auf die Anlieger umgelegt werden dürfen?“

Antwort: „Die Kosten für die Straßeninstandhaltung sind im Ergebnishaushalt abgebildet unter den Kostenträgern Unterhaltung von Gemeindestraßen, Kreisstraßen, Landesstraßen oder Bundesstraßen. Im Haushaltsplan 2018 stehen auf diesen Kostenträgern und unter den entsprechenden Sachkonten ca. 1.100.000 € zur Verfügung. Hiervon werden in erster Linie Instandsetzungen an den Gehwegen,

Fahrbahnen und Brücken ausgeführt, die nicht grundhaft erfolgen, also in der Regel sog. Deckenerneuerungen. Diese baulichen Unterhaltungsarbeiten werden über einen Rahmenvertrag jährlich an eine Straßenbaufirma vergeben. Hinzu kommen noch Ausgaben für Materialien, die vom Betriebshof des Tiefbauamtes benötigt werden (Asphalt, Beton, Mörtel, Pflaster, Schüttgüter, wie Schotter oder ähnliches).“

Frage 5: „Welche Wohnstraßen wurden seit 2001 (seit dem Inkrafttreten der Straßenbeitragsatzung) ‚grundsaniert‘?“

Antwort: „Die in der Stadt Gießen seit 2001 ausgeführten beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen können der beiliegenden Aufstellung entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur der vollständige Aus- oder Umbau von Verkehrsanlagen der Straßenbeitragspflicht unterliegt, sondern auch der Aus- oder Umbau von einzelnen Abschnitten oder Teileinrichtungen, wie Straßenbeleuchtung oder Straßenentwässerung/Rinnen.“

Frage 6: „Wie hoch waren die Kosten für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen?“

Antwort: „Eine Benennung der Kosten der einzelnen Sanierungsmaßnahmen, zurückgehend bis in das Jahr 2001, kann hier nicht geleistet werden, da diese auch die Kostenanteile der Leitungsträger (MWB, SWG, Telekom. Unitymedia) beinhalten, welche dem Tiefbauamt nicht vorliegen. Darüber hinaus werden die Bauakten nur mit 10 jähriger Archivierungsdauer geführt.“

2. Weiterer Ausbau des Glasfasernetzes in Gießen - Antrag des Magistrats vom 2.10.2018 -

STV/1365/2018

Antrag:

„1. Die Stadt Gießen stimmt gemäß § 3 Absatz 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Breitbandausbau im Landkreis Gießen vom 16. Januar 2017 (Anlage 3) den folgenden Maßnahmen zu:

- a) Es soll ein Vergabeverfahren auf Basis der Studie ‚Digitaler Landkreis 2020‘ der Breitband Gießen GmbH mit den in beigefügter Liste (Anlage 1) gekennzeichneten Einschränkungen bzw. Erweiterungen durchgeführt werden.
- b) Die Finanzierung der Projektsteuerungs- und Overheadkosten im Rahmen der Gesamtfinanzierung des Ausbauvorhabens erfolgt durch die Kommune anteilig entsprechend dem in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen GmbH am 21. August 2018 erläuterten Schema (siehe Anlage 2). Für den Fall, dass das Ausschreibungsverfahren erfolglos verläuft, übernimmt die Stadt Gießen anteilig die bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens angefallen Projektsteuerungs- und Overheadkosten.
- c) Dem Abschluss eines Vertrages zur Projektsteuerung mit der Breitband Gießen GmbH durch den Landkreis Gießen im Sinne von § 2 Absatz 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Breitbandausbau im Landkreis Gießen vom 16. Januar 2017.

2. Das Vermessungsamt wird beauftragt zur Finanzierung der Eigenanteile der Stadt Gießen für den Ausbau der Wohngebiete und Einzelliegenschaften eine entsprechende

Verpflichtungsermächtigung über 255.000,00 € für den Haushalt 2020 zu veranlassen.“

Der **Vorsitzende** berichtet, dass der Vorlage im Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur einstimmig zugestimmt wurde.

Stadträtin Eibelshäuser begründet die Vorlage kurz und beantwortet eine Frage des Stv. Dr. Greilich.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

3. Genehmigung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 13 - Pass- und Meldewesen - Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 - **STV/1375/2018**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0203030200 - Pass- und Meldewesen - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

90.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 437.130,00 €.

Deckung aus Kostenträger 1682010100 - Finanzwirtschaft allgemein -.“

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

4. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 65 - Restaurierung der Basilika auf dem Schiffenberg - Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 - **STV/1376/2018**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1056010100/Invest.-Nr.: 652009042 - Restaurierung der Basilika auf dem Schiffenberg - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

100.000,00 €

genehmigt.

Deckung aus Kostenträger 0101100300/Invest.-Nr.: 652009008 - Umbau und Sanierung Ganztagsgrundschule Gießen-West -.“

Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, äußert zur Antragsbegründung des Hochbauamtes, dass oftmals durch eine halbautomatische Sprühwasserlöschanlage mehr Schaden entstehe als durch den auslösenden Brand selbst und fragt, ob hierzu etwas gesagt werden könne.

Stadträtin Eibelshäuser sagt eine schriftliche Antwort zu.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

**5. Genehmigung einer überplanmäßigen STV/1377/2018
Aufwendung/Auszahlung gemäß § 100 HGO - Amt 20 -
Verwaltung der Finanzen
- Antrag des Magistrats vom 15.10.2018 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 0101080300 - Verwaltung der Finanzen - wird eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von

504.500,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 14.033.660,00 €.

Deckung aus Kostenträger 0101080300, Sachkonto 5421000 (Mehrerträge).“

Auf eine Frage des Stv. Schlicksupp, CDU-Fraktion, antwortet Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz, den Mehrausgaben stünden zusätzliche Landeszuweisungen in gleicher Höhe gegenüber. Es handele sich um einen sogenannten durchlaufenden Posten.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

**6. Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung gemäß STV/1380/2018
§ 100 HGO - Amt 66 - Grundh. Ern. Bitzenstraße
- Antrag des Magistrats vom 18.10.2018 -**

Antrag:

„Bei dem Kostenträger 1264010100/Invest.-Nr.: 662009018 - Grundh. Ern. Bitzenstraße - wird eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von

400.000,00 €

genehmigt.

Ursprünglicher Haushaltsansatz = 400.000,00 €.

Deckung aus Kostenträger

1264010100/Invest.-Nr.: 662009016	
- Erschl. BG Rechtenbacher Hohl -	350.000,00 €
1264010100/Invest.-Nr.: 662009017	
- Rückführ. von Str. Entw. an MWB -	<u>50.000,00 €</u>
	<u>400.000,00 €."</u>

Auf eine Frage des Stv. Dr. Greilich, FDP-Fraktion, antworten Bürgermeister Neidel und Tiefbauamtsleiter Ravizza, die erforderlich gewordenen baubegleitenden Maßnahmen seien in der Planung nicht vorhergesehen worden.

Beratungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

7. Veräußerung eines unbebauten Grundstücks in der Gemarkung Gießen - Antrag des Magistrats vom 24.08.2018 - **STV/1309/2018**

Antrag:

„Dem Verkauf des städtischen Grundstücks Gemarkung Gießen Flur 1 Nr. 916/12 = 1 m², Schanzenstraße, an die **Kashi Immobilien GmbH, Am Südhang 34, 35415 Pohlheim**, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der Kaufpreis beträgt 600,00 €/m²,
mithin für 1 m² **= 600,00 €**

und ist zur Zahlung fällig innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss.
2. Bei nicht fristgemäßer Zahlung sind vom Tage der Fälligkeit an Verzugszinsen gemäß § 288 BGB in Höhe von 5 v. H. jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB), mindestens aber 8 v. H. jährlich, zu entrichten.
3. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten, die Kosten der Durchführung des Kaufvertrages sowie die Grunderwerbsteuer gehen zu Lasten der Käuferin.“

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beratungsergebnis: Zur Kenntnis genommen.

8. Bestellung eines Erbbaurechts an städtischem Grundbesitz - Antrag des Magistrats vom 18.9.2018 - **STV/1337/2018**

Antrag:

„Der Überlassung des städtischen Grundbesitzes Gemarkung Gießen Flur 52 Nr. 151/2 = 23.801 m², Nr. 153/11 = 1.627 m², Nr. 153/23 = 13.743 m², Nr. 153/28 = 3.680 m² und Nr. 153/29 = 31.254 m², Bereich „Zum Waldsportplatz“ im Wege des Erbbaurechts bis zum 31.12.2069 an den **FC Gießen 1927 Teutonia/1900 VfB e. V., Gießener Straße 113, 35415 Pohlheim**, wird zu folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Der jährliche Erbbauzins beträgt 3 % des maßgeblichen Verkehrswertes des Grundbesitzes in Höhe von 1.150.000,00 €, mithin **34.500,00 € pro Jahr**

und ist in zwei gleichgroßen Teilbeträgen, jeweils zum 01. Juni und 01. Dezember eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses beginnt am 01. Januar 2019. Der Erbbauzins wird bei der Veränderung des vom Statistischen Bundesamt festgestellten maßgeblichen Verbraucherpreisindex (mehr als 5 Prozentpunkte) jeweils entsprechend angepasst.
3. Der Erbbauberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die vorhandenen Gebäude (Vereinsheim mit Funktionsräumen, Tribüne und Kassenhaus, Funktionsgebäude) und Außenanlagen zu nutzen und instand zu halten sowie den Erbbaugrundbesitz als Sportstätte insgesamt weiter zu entwickeln.
4. Eine andere als sportliche Nutzung ist ausgeschlossen.
5. Die Stadt Gießen kann die Rückübertragung des Erbbaurechts (Heimfall) verlangen, wenn der Erbbauberechtigte seinen Nutzungsverpflichtungen nicht nachkommt.
6. Die durch das Erbbaugelände evtl. verlaufenden Versorgungsleitungen werden grundbuchlich gesichert.
7. Die anfallenden Notar- und Grundbuchkosten sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erbbauberechtigte.“

Stv. Nübel stellt für die Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen folgenden Ergänzungsantrag:

„Nachfolgende Ziffer 8 soll der Magistratsvorlage STV/1337/2018 neu hinzugefügt werden:

8. Die Übertragung oder Belastung des Erbbaurechts soll ohne Zustimmung der Stadt als Grundstückseigentümerin nicht möglich sein. Dies ist entsprechend § 5 ErbbauRG als Inhalt des Erbbaurechts zu vereinbaren.

Nachfolgende Ziffer 9 soll der Magistratsvorlage STV/1337/2018 neu hinzugefügt werden:

9. Es ist darauf zu achten und vertraglich festzuhalten, dass die bisherigen Nutzer des Waldstadions bzw. der umliegenden Plätze und Gebäude (der MTV Gießen Golden Dragons, American Football, die Gießen Baseball Busters e.V., der Skateboardverein Gießen e.V. mit einer Dirt-Bike-Strecke, die DLRG Kreisgruppe Gießen e.V. und der Tanzverein Rot-Weiß-Club Gießen e.V.) ihren Trainings- und Spielbetrieb am Standort weiterführen können, bis jeweils ein geeigneter Alternativstandort gefunden ist.“

Stv. Geißler stellt für die FW- Fraktion folgenden Ergänzungsantrag:

„Nachfolgende Ziffer 10 soll der Magistratsvorlage STV/1337/2018 neu hinzugefügt werden:

10. Eine eventuelle Unterverpachtung des Geländes an andere Gießener Vereine darf nicht zu Erträgen führen, die über den Erbbauzins hinausgehen.“

Fragen des Stv. Geißler werden von Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz, Vermessungsamtsleiter Skib und Bürgermeister Neidel beantwortet.

Beratungsergebnis:

Dem Ergänzungsantrag der FW-Fraktion wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, LINKE, FDP, FW; StE: AfD).

Dem Ergänzungsantrag der Fraktion SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, LINKE, FDP; StE: AfD, FW).

Dem Antrag des Magistrats wird ergänzt einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, LINKE, FDP; StE: AfD, FW).

Der **Vorsitzende** ruft die Tagesordnungspunkte 9 bis 11 zur gemeinsamen Beratung auf.

9. **196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG); hier: Umsetzung der Empfehlungen des Schlussberichtes vom 27.04.2018** **STV/1239/2018**
- Antrag des Magistrats vom 12.7.2018 -
-

Antrag:

„Die beigefügten Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen des Hessischen Rechnungshofs zum Schlussbericht über die 196. Vergleichende Prüfung ‚Kommunaler Wohnungsbau‘ werden beschlossen. Die Stellungnahmen werden in dieser Fassung dem Hessischen Rechnungshof übersandt.“

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz erläutert die Magistratsvorlage kurz.

An der Aussprache beteiligen sich die Stadtverordneten Janitzki, Prof. Dr. Reichmann, Dr. Greilich, Nübel, Grothe, Dr. Labasch und Enners sowie Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz und Kämmerer Dr. Doring.

Folgende Ausführungen des **Stv. Nübel** werden auf Antrag des Stv. Janitzki wörtlich wiedergegeben:

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich wollte einfach nur mal kurz darauf hinweisen, es ist schon interessant, wer gerade versucht, diesen Bericht auseinander zu nehmen und den Magistrat in Sachen Wohnbau GmbH quasi zu grillen. Es ist die Linke auf der einen Seite, auf der anderen Seite die AfD. In trauter Zweisamkeit versuchen sie, den Bericht auseinander zu nehmen, der an der einen oder anderen Stelle ein paar Formalitäten anprangert, die der Magistrat hier zur Kenntnis nimmt und auch bereit ist, bei nächster Möglichkeit zu korrigieren.

Aber ich möchte auch schon mal auf Punkt 34 in der Stellungnahme hinweisen. Da fordert ja der Landesrechnungshof quasi die Stadt auf, die Mieten zu erhöhen, anzupassen nach oben. Weil man könnte doch viel mehr einnehmen, wenn man sich nach dem SGB II – Standard richten würde. Hier wird geredet von 6 Euro 28, es wird

Der o.g. Schlussbericht stellt, zum Bereich Wohnungsbau, noch einmal eine Reihe von Kritikpunkten zu den Eigengesellschaften der Universitätsstadt heraus, die sich in den Berichten des Hessischen Landesrechnungshofs teilweise seit Jahren wiederholen. Mit unserem Antrag wird den Aufsichtsräten die Gelegenheit zur Darstellung ihrer Sicht gegeben, um gegenüber den Gießener Bürgerinnen und Bürgern Transparenz herzustellen.

Stv. Reichmann, AfD-Fraktion, ergänzt den Antrag „dahingehend, dass nicht nur zu dem Schlussbericht des Landesrechnungshofes, sondern auch zu der Stellungnahme des Magistrats die Aufsichtsratsvorsitzenden die Stellungnahme abgeben sollen. Und zweitens, dadurch dass der Antrag ursprünglich für den 20. November terminiert worden war, dieser Termin, als wir den Antrag gestellt haben, natürlich noch sehr weit entfernt war, wir diesen Termin ändern würden auf den 15. Dezember dieses Jahres.“

Beratungsergebnis:

Der ergänzte Antrag wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, Nein: SPD, CDU, GR, FDP; StE: LINKE, FW).

**12. Aufhebung der Straßenbeitragsatzung STV/1351/2018
- Antrag der FW-Fraktion vom 6.9.2018 -**

Antrag:

- „1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Straßenbeitragsatzung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt.
2. Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, unverzüglich – sofern notwendig – alternative Möglichkeiten der Finanzierung für die Sanierung der Straßen zu prüfen.“

Begründung:

Die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen ist durch den Hessischen Landtag aufgehoben worden. Danach können die Kommunen selbst entscheiden, ob sie für Bau- und Sanierungsmaßnahmen Geld von ihren Einwohnern kassieren. Daher gibt es keinen Zwang mehr zur Erhebung von Straßenbeiträgen. Außerdem beteiligt sich das Land Hessen bei Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen mit einem einmaligen pauschalierten Kostenausgleich pro Abrechnungsgebiet. Alternativ ist auch eine Erhöhung anderer durch die Stadt erhobenen Gebühren zur Deckung der durch die Anlieger bisher zu tragenden Kosten möglich. Damit wäre jeder Einwohner der Stadt Gießen an den Kosten für den Bau oder die Sanierung von Straßen beteiligt. Dies ist auch deshalb gerecht, weil alle Verkehrsteilnehmer auch alle Straßen benutzen, und nicht nur die jeweiligen Anlieger an ihrer Straße. Aufgrund meist fehlender Finanzmittel der Stadt wird die Sanierung einer Straße so lange hinausgeschoben bis eine grundlegende Sanierung einer Straße unumgänglich ist. Dadurch werden Kosten unnötig erhöht, und dies bedeutet dann prozentual Mehrkosten für die Anlieger nach der bisherigen Straßenbeitragsatzung. Diese Ungerechtigkeit muss aufhören.

**12.1. Abschaffung der Straßenbeitragsatzung STV/1381/2018
- Antrag des Ortsbeirates Wieseck vom 20.09.2018 -**

Antrag:

„Der Ortsbeirat Wieseck bittet die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen zu beschließen, die Erhebung von Straßenbeiträgen abzuschaffen.“

Begründung:

Mit der massiven Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf 600 Prozent werden Grundstückseigentümer und Mieter in Gießen inzwischen verhältnismäßig stark belastet, sodass eine weitere Belastung durch Straßenbeiträge als ungerecht empfunden wird.

Die Erhebung von Straßenbeiträgen ist schlussendlich ein aufwändiger bürokratischer Prozess, dessen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand sehr begrenzt ist. Die finanziellen Auswirkungen für den städtischen Haushalt sind überschaubar, da die Aufwendungen für Straßensanierungen verteilt über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

**12.2. Straßenbeitragssatzung der Universitätsstadt Gießen STV/1382/2018
- Antrag des Ortsbeirates Rödgen vom 16.10.2018 -**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, die Straßenbeitragssatzung für die Universitätsstadt Gießen aufzuheben sowie alternative Möglichkeiten der Finanzierung für die Sanierung der Straßen zu prüfen.“

Begründung:

Es ist nicht einzusehen, dass die jetzige Straßenbeitragssatzung eine Ungleichbehandlung von Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt Gießen bewirkt. Zur Zeit müssen sich nicht die Bürgerinnen und Bürger, die eine Straße benutzen, an den Kosten für eine grundhafte Sanierung beteiligen, sondern diese Kosten werden ausschließlich auf die wenigen Anlieger in mehr oder weniger großen Teilen umgelegt. Dies bedeutet insbesondere in Vorortstadtteilen für die betroffenen Grundstückseigentümer in vielen Fällen eine erheblich hohe finanzielle Belastung.

**12.3. Abschaffung der Straßenbeitragssatzung STV/1397/2018
- Antrag der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die
Grünen vom 10.10.2018 -**

Antrag:

„Der Magistrat wird gebeten,

1. sämtliche notwendigen rechtlichen und verfahrenstechnischen Schritte zu veranlassen, damit die seit 5.12.2001 gültige ‚Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen‘ (Straßenbeitragssatzung) zum nächstmöglichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden kann. Dies hat rechtzeitig zu erfolgen, um die Auswirkungen entsprechend in der Haushaltsplanung für 2020 berücksichtigen zu können. Sofern hierzu ein separater Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig sein sollte, ist dieser mittels Beschlussvorlage herbeizuführen.
2. keine Straßenbaumaßnahme zu beginnen, die unter die Regelung der derzeit

gültigen Straßenbeitragssatzung fallen würde bzw. die mittels derzeit gültiger Straßenbeitragssatzung abzurechnen wäre, bevor die Straßenbeitragssatzung nicht außer Kraft gesetzt wurde.“

Begründung:

Seitens des Landes Hessen ist nun allen Städten und Gemeinden frei gestellt, grundlegende Sanierungen von Gemeindestraßen mittels allgemeiner Haushaltsmittel oder durch die Erhebung von Straßenbeiträgen zu finanzieren. Es ist nunmehr unerheblich, ob die betroffene Kommune unter dem Schutzschirm befindet, oder nicht. Hierbei können Städte und Gemeinden zudem entscheiden, ob sie sog. wiederkehrende Straßenbeiträge oder anlassbezogene Straßenbeiträge im Rahmen einer Schlussrechnung erheben. Im Jahr 2001 wurde in der Universitätsstadt Gießen eine Straßenbeitragssatzung beschlossen, die seither - nur unwesentlich im Jahre 2002 verändert – durchgehend Gültigkeit hat.

Die Haushaltssituation der Universitätsstadt Gießen konnte in den vergangenen Jahren, auch mit Hilfe des Landes Hessen (Schutzschirm/Übernahme von Schulden), sowie durch eigene erhebliche Sparanstrengungen und die Nutzung verschiedener Zuweisungen und Förderungen stabilisiert und ausgeglichen werden.

Aus einer unlängst an den Magistrat gerichteten Anfrage geht hervor, dass in den vergangenen 15 Jahren rd. 2.029.000,- Euro mittels Straßenbeitragssatzung eingenommen und zur Refinanzierung entsprechender Sanierungsmaßnahmen genutzt werden konnten. Dies entspricht einer durchschnittlichen „Einnahme“ i.H. von rd. 166.000,-€ p.A. (d.h. pro Haushaltsjahr) bzw. bei einem Gesamthaushaltsvolumen von rd. 250 Mio. Euro. etwa 0,064% des Gesamthaushaltes. Durch die anstehenden grundhaften Sanierungen ist in den nächsten Jahren mit einer höheren Belastung des Haushaltes zu rechnen. Deshalb wird der Magistrat gebeten, evtl. notwendige finanzielle Kompensationsmöglichkeiten vorzubereiten, falls nicht das Land erhöhte Zuschüsse zur Straßensanierung zur Verfügung stellt.

Der Vorsitzende ruft die Tagesordnungspunkte 12 bis 12.3 zur gemeinsamen Beratung auf.

Stv. Geißler stellt für die FW-Fraktion folgenden **Änderungsantrag** (zu ihrem Antrag STV/1351/2018):

„1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der seit dem 05.12.2001 gültigen Straßenbeitragssatzung. Der Magistrat wird aufgefordert, sämtliche notwendigen rechtlichen und verfahrenstechnischen Schritte zu veranlassen, damit die Satzung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Haushaltsplanung aufgehoben werden kann.“

2. Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, unverzüglich – sofern notwendig – alternative Möglichkeiten der Finanzierung für die Sanierung der Straßen zu prüfen.“

3. Keine Straßenbaumaßnahme zu beginnen, die unter die Regelung der derzeit gültigen Straßenbeitragssatzung fallen würde bzw. die mittels derzeit gültiger Straßenbeitragssatzung abzurechnen wäre, bevor die Straßenbeitragssatzung nicht außer Kraft gesetzt wurde.“

Stv. Grothe ergänzt für die Fraktionen SPD, CDU und Bündnis90/Die Grünen

den Antrag STV/1397/2018 um folgenden Punkt 3:

„3. In dem Satzungsentwurf ist zu berücksichtigen, dass die Beiträge für bereits fertiggestellte Ausbaumaßnahmen noch zu erheben sind.“

Stv. Enners, AfD-Fraktion, stellt folgenden **Ergänzungsantrag** zum Antrag STV/1397/2018:

„Der Magistrat wird um die Prüfung von Möglichkeiten gebeten, die es der Universitätsstadt Gießen erlauben könnten, den Schuldnern eines Restbetrages aus Straßenbeiträgen, ab dem Datum der Außerkraftsetzung der Straßenbeitragssatzung diese Restschuld zu erlassen.

Sofern eine solche Möglichkeit besteht, soll der Erlass der Restschulden auch durchgeführt werden.“

An der Aussprache beteiligen sich außerdem die Stadtverordneten Dr. Greilich, Schlicksupp, Janitzki und Dr. Labasch sowie Bürgermeister Neidel.

Beratungsergebnis:

Der Ergänzungsantrag der AfD-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD; Nein: SPD, CDU, GR; StE: LINKE, FW; NT: FDP).

Der Antrag des Ortsbeirates Wieseck wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, LINKE, FW; Nein: SPD, CDU, GR; NT: FDP).

Der Antrag des Ortsbeirates Rödgen wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, LINKE, FW; Nein: SPD, CDU, GR; NT: FDP).

Der Änderungsantrag der FW-Fraktion wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD, LINKE, FW; Nein: SPD, CDU, GR; NT: FDP).

Den Punkten 1 und 2 des Antrags der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD, LINKE, FW; NT: FDP).

Dem ergänzten Punkte 3 des Antrags der Fraktionen SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen wird einstimmig zugestimmt (Ja: SPD, CDU, GR, AfD; StE: LINKE, FW; NT: FDP).

13. Derivatverträge der Universitätsstadt Gießen - Antrag der AfD-Fraktion vom 22.10.2018 -

STV/1390/2018

Antrag:

„1. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, die Aufforderung des Revisionsamtes der Universitätsstadt Gießen aus dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2014 (S. 169) umzusetzen. Demnach soll er einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise herbeiführen und eine konkrete Risikobeurteilung im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht zu den zinsbezogenen Derivatverträgen der Stadt vorbereiten.

2. Die Leitung des Revisionsamtes berichtet der Stadtverordnetenversammlung über die

zinsbezogenen Derivatverträge der Stadt Gießen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, ihr die seitens der Kreditinstitute vorgenommenen Bewertungen vorzulegen, aus denen die mit den laufenden zinsbezogenen Derivatverträgen der Universitätsstadt Gießen verbundenen Risiken hervorgehen.“

Begründung:

Der Bericht des Revisionsamtes über die Jahresabschlussprüfung 2014 hebt hervor: „Nach Nr. 7 der Hinweise und Erläuterungen zu § 103 HGO verstößt der Abschluss von zinsbezogenen Derivatverträgen [...] gegen das Spekulationsverbot und ist deshalb unzulässig. Aufgrund der Auswirkungen hinsichtlich einer entsprechend erforderlichen Rückstellungsverpflichtung halten wir zur Beibehaltung der bisherigen Verfahrensweise neben einer konkreten Risikobeurteilung im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für erforderlich.“ (S. 169, fett im Original)

In ihrer Antwort auf Anfrage ANF/1353/2018 begründete die Kämmerin die Nichtbefolgung dieser Empfehlungen damit, dass sie anderer Meinung sei, weil nach ihrer Meinung kein Verstoß gegen das Spekulationsverbot vorliege. In diesem Kontext erwähnte sie einen Portfoliobeirat, dem u.a. der Amtsleiter der Internen Revision angehöre.

In jedem Falle wäre der geforderte Beschluss der Stadtverordnetenversammlung sinnvoll. Das gleiche gilt für den Bericht der Leitung des Revisionsamtes zu diesem Thema, zumal unsere Bitte vom 05.10.2018 um Vorlage der Protokolle des Portfoliobeirates bis dato nicht beantwortet wurde. Der o.g. Antwort ist weiterhin zu entnehmen, dass die aktuell (30.09.2018) von der Universitätsstadt Gießen abgeschlossenen zinsbezogenen Derivatverträge einen Wert von etwa 91,5 Mill. € aufweisen, für die jedoch keine Rückstellungen gebildet wurden. Um die damit verbundenen Risiken für die Universitätsstadt Gießen einschätzen zu können, ist es erforderlich, Kenntnis über die Bewertungen der Kreditinstitute zu den aktuell abgeschlossenen zinsbezogenen Derivatverträgen verbundenen Risiken zu erhalten.

Die mit diesen Risiken verbundenen möglichen Kosten sind gegebenenfalls aus den Haushaltsmitteln und damit letztlich von Gießener Bürgern zu tragen. Zudem kann der Umgang mit den Zinsderivaten das geplante vorzeitige Verlassen des kommunalen Schutzschirms gefährden.

Um diese Risiken zu minimieren, bitten wir um Zustimmung für unseren Antrag.

Stv. Prof. Dr. Reichmann, AfD-Fraktion, begründet den Antrag kurz. Er bittet, die einzelnen Punkte des Antrags getrennt abzustimmen.

Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz betont, dass bei den, von der Stadt Gießen abgeschlossenen, Derivatverträgen keine Spekulationsgeschäfte vorliegen. Sie teile die Position des Revisionsamtes in dieser Angelegenheit nicht.

Beratungsergebnis:

Punkt 1 des Antrags wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD; Nein: SPD, CDU, GR, FDP, FW; StE: LINKE).

Punkt 2 des Antrags wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD; Nein: SPD, CDU, GR, FDP, FW; StE: LINKE).

Punkt 3 des Antrags wird mehrheitlich abgelehnt (Ja: AfD; Nein: SPD, CDU, GR, FDP, FW; StE: LINKE).

14. **Verschiedenes**

- Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die nächste Sitzung des HFWRE-Ausschusses für Montag, 10. Dezember 2018, 18:00 Uhr, vorgesehen ist.
- **Stv. Janitzki**, Fraktion Gießener LINKE, moniert, die Beantwortung einer von ihm in der Fragestunde der vergangenen Stadtverordnetensitzung gestellten Frage zum Thema Sozialer Wohnraum stehe noch aus.

Oberbürgermeister Grabe-Bolz sagt zu, sich darum zu kümmern.

15.-16. Nicht öffentliche Sitzung

17. **Bekanntgabe der Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind (§ 52 HGO)**

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass im nichtöffentlichen Teil der heutigen Sitzung keine Beschlüsse gefasst worden seien. Es sei lediglich der vom Magistrat bereits beschlossene Verkauf einer kleinen Teilfläche einer städtischen Straßenparzelle in der Gemarkung Gießen, Flur 28, Nr. 340/4, Schützenstraße, 36 m², an eine Privatperson zur Kenntnis genommen worden. Die nichtöffentliche Behandlung sei aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Vorsitzende** die Sitzung mit einem Dank für die Mitarbeit der Anwesenden.

DER VORSITZENDE:

(gez.) H e l l e r

DER SCHRIFTFÜHRER:

(gez.) K n o t h